

Haftung, ferner Annehmlichkeits- oder Schönheitsgründe. Alle diese Gründe sind geeignet, den Eigentümer zurückhaltend zu machen. Wir können ihm nun natürlich keine Gewähr geben, daß bei Erlaubnis der Markierung kein Holzdieb oder Zigarettenraucher den Weg benuzt und Schaden im Walde anrichtet; dazu brauchen wir erst eine neue Verleumdung. Eher schon könnte eine tüchtige Ortsgruppe sich zu seiner Veruhigung verpflichten, Montags die Eier- und Apfelsinenschalen, Frühstückspapiere, Bierflaschen und andere Dinge wieder zu besetzen, wenn solche etwa ein gedankenloser Wanderer am Sonntag liegen gelassen haben sollte; auch kann man einen Papierkorb aufstellen oder besser mehrere.

Am einfachsten liegt die Sache bei dem Haftungsgrunde, der oft als der wichtigste von beiden Seiten angesehen wird, es aber dann nicht ist, wenn von vornherein klare Bestimmungen getroffen werden. Es ist denkbar, daß durch langjähriges stillschweigendes Dulden des allgemeinen Verkehrs die Vermittlung zuungunsten des Eigentümers entsteht, daß er den Weg in diesem Umfange für den allgemeinen Verkehr geöffnet habe, und das kann dann in einem ungünstigen Falle wohl auch einmal dazu führen, daß ein Gericht den Eigentümer als haftpflichtig für einen Unfall auf dem Wege erklärt. Diese Folge, vor der sich die Besitzer immer fürchten, kann aber ausgeschlossen werden, wenn bei Eröffnung des Weges am Anfangs- und Endpunkt eine Bekanntmachung des Eigentümers angebracht wird, daß der Weg Privatweg ist und für Unfälle nicht gehaftet wird. Manche wählen auch die Bezeichnung: „Privatweg. Betreten auf eigene Gefahr“; sie ist weniger zu empfehlen, weil das Wort „Gefahr“ Ängstliche abschreckt, die vielleicht den Besitzer mit geladener Flinte hinter einem Baum auf der Lauer besichtigen. Die Bekanntmachung muß natürlich dauernd in lesbarem Zustande gehalten werden; ob sie die Unterzeichnung des Grundstücksbesizers (mit oder ohne Namen) oder die eines Gebirgsvereins trägt, ist gleich. Wenn der Eigentümer von dieser Rechtslage unterrichtet wird, wird er Bedenken gegen die Markierung eines Privatweges auf seinem Grundbesitz meist nicht mehr haben. — Liegt dem Verein sehr an der Genehmigung, so gibt es auch die Möglichkeit einer kleinen Benutzungsvergütung an den Eigentümer für die Genehmigung, die aber der Folgen wegen nicht zu hoch sein darf.

Einige Worte bei dieser Gelegenheit über die Haftpflicht auf den vom Gebirgsverein unterhaltenen Wegen! Sie besteht nur, soweit Wege dem allgemeinen Verkehrs dienen: öffentliche Wege kommen nach dem oben Gesagten dafür nicht in Frage, da hier die Unterhaltung der öffentlichen Körperschaft obliegt. Zweifel können aber vielfach in der Sächsischen Schweiz bei den größeren forstfiskalischen Wegen entstehen. Soweit sie von dieser Verwaltung ausdrücklich als Privatweg bezeichnet sind, haftet auch der Gebirgsverein nicht, wenn er sich nicht der Forstverwaltung gegenüber vertragsmäßig zur Instandhaltung des Weges verpflichtet hat, was meist nicht der Fall sein wird. Es macht also dann nichts aus, daß ein Weg im Orts- oder Betreuungsgebiet einer Ortsgruppe liegt. — Klar liegt es auch bei Kletterwegen, die naturgemäß nicht für den Fußverkehr angelegt sind und auf denen niemand etwas zu suchen hat, der vom Klettern oder von der Geländebehandlung keine Ahnung hat. Hier kann man sich durch die Aufschrift „Kletterweg“ schützen.

Dagegen ist bei solchen Wegebauten, die zwar im Felsgelände liegen, aber vom Verein angelegt oder ausgebaut sind und durch Markierung Verkehr anziehen wollen, eine Haftung des Vereins nach §§ 836, 838 des Bürgerlichen Gesetzbuches denkbar: z. B. bei dem Wege über den Rauenstein oder auf den Lilienstein, die der normale Dresdner glatt erledigt, der normale Berliner schon weniger; ähnlich bei markierten Wegen im Schrammsteingebiet,

bei dem Rosssteig, der Hocksteinschlucht, den Schwedenlöchern usw. Bei solchen Wegen muß die pflegende Ortsgruppe mit der Möglichkeit von Haftung für Unfälle rechnen. Unsere Haftpflichtversicherung lautet nun auf die mit der Pflege solcher Anlagen beauftragten Vereinsorgane, also die Vorsitzenden von Wegeausschüssen, Ortsgruppen usw.; diese tun gut, sich regelmäßig vom Zustande ihrer Wege zu überzeugen und nötigenfalls eine Warnungstafel anzubringen oder die Wegestrecke bis zur Wiederausbesserung zu sperren. Abgesehen von solchen besonderen Wegebauten gilt bei Privatwegen auf Privatgrundbesitz dasselbe wie bei den forstfiskalischen Privatwegen: wenn sie als solche gekennzeichnet sind, haftet für Unfälle weder der Eigentümer noch der Verein.

Einer Erwähnung bedürfen noch die besonderen Anlagen wie Aussichtstürme und -geländer, künstliche und echte bestieigbar hergerichtete Ruinen, Brücken, Bootfahrten. Werden diese dem Verkehr erschlossen, insbesondere durch Markierung, so darf der Besucher, der dahin geführt wird, mit einer dem Benutzungszweck entsprechenden Instandhaltung rechnen; hat der Verein — oder eine Ortsgruppe — also eine solche Anlage geschaffen und stellt er sie dem Besuche offen, so muß er zur Vermeidung der Haftung für eine dem Zwecke entsprechende Instandhaltung sorgen und sie bei Mängeln sperren. Hier kommen ebenfalls die angeführten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht.

Hiernach fassen wir zusammen: Bei den Verhandlungen mit dem Grundstücksbesitzer muß ein schriftliches Abkommen über den Umfang der Benutzung des Weges getroffen werden, insbesondere darüber, daß der Weg voll im Privateigentum des Besizers bleibt, daß die Haftung für Unfälle sowohl von Seiten des Eigentümers als des Vereins abgelehnt wird und nur den Benutzer trifft. Es muß auch eine Vereinbarung darin aufgenommen sein, wer die Unterhaltung des Weges übernimmt, wie die Wegemarkierung einschließlich der Wegweiser usw. angebracht werden darf und daß für ihre Instandhaltung der Verein zu sorgen hat.

Eine besondere Wegeunterhaltung, insbesondere durch Streuen bei Glätte, Eisbeseitigung, Schneeschuppen, ist bei Privatwegen nicht nötig, auch bei den oben erwähnten Kunstbauten nicht, da dem Wanderer bei Witterungsschwierigkeiten (Schnee, Eis, Regen, Dunkelheit usw.) eine entsprechend höhere Aufmerksamkeit als im freien Gelände zuzumuten ist und ihn das Verschulden sonst selbst trifft; nur dürfen diese Bauten keine solchen Mängel haben, bei denen auch bei normalen Wetterverhältnissen ein Unfall geschehen könnte. Danach beantwortet sich auch die Frage, ob den Verein eine Haftung aus ungenügender oder vernachlässigter Markierung trifft. Da Privatwege bei Beobachtung der genannten Vorschriften haftungsfrei sind, haftet rechtlich auch niemand für die Markierung, für ein Verirren und dergl. Dasselbe gilt aber auch bei den erwähnten Kunstwegen und -bauten, da nach der angeführten Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches nur für Einsturz oder Ablösung des Bauwerkes oder von Teilen davon gehaftet wird.

Nach den strafrechtlichen Bestimmungen (Strafgesetzbuch, Forst- und Feld-Strafgesetz) ist der Grundstückseigentümer befugt, sein Eigentum einschließlich der Privatwege durch Verbote und Warnungszeichen zu sperren. Ist tut er das nur zur Abwendung der Haftung. In den von mir empfohlenen Verträgen müßte daher eine Bestimmung mit enthalten sein, daß solche Verbote nicht für die Mitglieder des Gebirgsvereins-Verbandes gelten, die sich durch Mitgliedskarte ausweisen können. Jedenfalls empfiehlt es sich m. E., daß der Landesverband der Sächsischen Gebirgsvereine ein Vertragsmuster aufstellt, das dann in ganz Sachsen von den Ortsgruppen der vier Gebirgsvereine verwendet werden kann.